

Geschäftsordnung

der Schützengesellschaft

D'Waldschützen Neubiberg e. V. gegr. 1913



§ 1	<i>Zweck der Geschäftsordnung</i> _____	2
§ 2	<i>Änderung der Geschäftsordnung</i> _____	2
§ 3	<i>Mitgliedschaft im Verband</i> _____	2
§ 4	<i>Geschäftsjahr</i> _____	2
§ 5	<i>Gebühren und Beiträge</i> _____	2
§ 6	<i>Unterschriftsberechtigung</i> _____	2
§ 7	<i>Aufnahmeausschuss</i> _____	2
§ 8	<i>Aufwandsentschädigung</i> _____	2
§ 9	<i>Mitgliederversammlung</i> _____	3
§ 10	<i>Wahlausschuss</i> _____	3
§ 11	<i>Schützenmeisteramt</i> _____	3
§ 12	<i>Tagesordnung der einzuberufenden Mitgliederversammlung</i> _____	4
§ 13	<i>Schützenkleidung</i> _____	4
§ 14	<i>Sportliche Veranstaltungen</i> _____	4
§ 15	<i>Abzeichen</i> _____	4

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Der Verein D'Waldschützen Neubiberg e.V. gibt sich folgende Geschäftsordnung zur Erledigung seiner Tätigkeiten und zur Festlegung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder.

§ 2 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann auf Antrag des Schützenmeisteramtes, des Vorstandes (§ 9 Ziff. 3 der Satzung) oder eines Vereinsmitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden (§ 13 Ziff. 4 der Satzung). Soweit ein Mitglied des Vereins eine Änderung beantragt, muss dieser Antrag schriftlich erfolgen und mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der er behandelt werden soll, beim 1. Schützenmeister eingegangen sein. Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung und sein Inhalt müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verband

Der Verein ist Mitglied im Gau München Ost-Land und dadurch Mitglied des Bay. Sportschützenbundes BSSB. Er verpflichtet sich, dessen Satzung anzuerkennen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Gebühren und Beiträge

Es werden folgende Gebühren und Beiträge erhoben:

1. Mitgliedsbeitrag Jugend (Endbetrag) 25 €
2. Mitgliedsbeitrag für aktive und passive Schützen 45 €
3. Schussgeld für aktive Schützen 30 €
4. Umlage für aktive und passive Schützen 20 €

§ 6 Unterschriftsberechtigung

Die Unterschriftsberechtigungen für Ausgaben zum Schießbetrieb werden wie folgt geregelt:

1. der Kassier bis zu einem Betrag von 300 €
2. der 1. Schützenmeister bis zu einem Betrag von 500 €
3. auf Beschluss des Schützenmeisteramtes bis 2000 €
4. auf Beschluss der Mitgliederversammlung ab 2000 €

§ 7 Aufnahmeausschuss

Der Aufnahmeausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, von denen 2 durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen sind. Den Vorsitz führt der 1. Schützenmeister, bei Verhinderung der 2. Schützenmeister oder ein anderes Mitglied des Schützenmeisteramtes. Der 1. Schützenmeister bzw. im Falle der Verhinderung sein jeweiliger Vertreter im Vorsitz des Aufnahmeausschusses sind geborene Mitglieder des Aufnahmeausschusses.

Der neu Aufzunehmende hat dem Aufnahmeausschuss über seinen Leumund zu berichten, um den Anforderungen des Waffengesetzes zu entsprechen. Anfallende Kosten sind vom neu Aufzunehmenden zutragen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss endgültig. Diese Entscheidung wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Der Bewerber muss gewillt sein, an den Schiessabenden und an den Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.

§ 8 Aufwandsentschädigung

1. Alle Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen von Vereinsmitgliedern werden nur erstattet, wenn sie bei Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke entstanden sind. Es können nur Zeit-, Geldaufwendungen und Fahrtkosten in Höhe der maximal üblichen Erstattungen und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Gemeinnützigkeit erstattet werden (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG). Über die Höhe der

Zahlungen beschließt das Schützenmeisteramt. Die Zahlungen müssen durch die Haushaltslage gedeckt sein. Im Übrigen wird auf § 3 Ziff. 3 und 4 der Satzung verwiesen.

2. Übungsleiter haben Anspruch auf die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG, aber nur dann, wenn es die Haushaltslage erlaubt. Ein Nachweis über die Voraussetzungen der Ausbildertätigkeiten muss vorgelegt werden (Trainerlizenz, etc.).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der nach § 11 Ziff. 1 a der Satzung jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung hat das Schützenmeisteramt einen Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist zur Genehmigung vorzulesen. Die Revisoren haben über die Rechnungs- und Kassenprüfung zu berichten und über die Entlastung des Schützenmeisteramts beschließen zu lassen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingegangen sind.

§ 10 Wahlausschuss

In den Jahren der Neuwahlen des Schützenmeisteramts ist zur Durchführung der Wahl ein Wahlvorstand aus drei Mitgliedern zu bestimmen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden benennen. Der Vorsitzende übernimmt die Versammlungsleitung bis sämtliche Wahlen durchgeführt wurden. Der Wahlausschuss nimmt die Wahlvorschläge entgegen und führt die Wahl durch, auch wenn nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird. Es ist seine Aufgabe, die Stimmen auszuzählen, das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben. Über die Wahlvorgänge sind die Mitglieder des Wahlausschusses zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Die Wahlunterlagen sind nach Unterzeichnung des Wahlprotokolls zu vernichten.

§ 11 Schützenmeisteramt

1. Das Schützenmeisteramt wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der 1. Schützenmeister vertritt den Verein nach außen, beruft Sitzungen des Schützenmeisteramtes ein und hat die Pflicht für das Wohlergehen des Vereins zu sorgen. Er ist Anlaufstelle für Anregungen und auch Beschwerden und hat diese in der nächsten Sitzung des Schützenmeisteramtes zu behandeln. Er ist verantwortlich im Sinne des Waffengesetzes für die Sicherheit am Schiessstand. Er soll sich regelmäßig mit der Jugendleitung über die Belange der Jugend informieren.
3. Der 2. Schützenmeister ist ebenfalls berechtigt für sich allein den Verein nach außen zu vertreten. Er leitet das Schießwesen und ist für dessen organisatorische Durchführung verantwortlich.
4. Der Kassier ist für die Erstellung des Haushaltsplans verantwortlich. Er verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins und führt über sämtliche Ein- und Auszahlungen Buch mit den dazugehörigen Belegen.
5. Der Sportleiter ist für die technische Durchführung des Schießens verantwortlich.
6. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt, die mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung abzuhalten ist. Der Jugendleiter führt und verwaltet die Schützenjugend selbständig unter Beachtung der Satzung und der Jugendordnung.
7. Der Schriftführer hat sämtliche schriftlichen Arbeiten zu erledigen und über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen entsprechende Niederschriften, die von ihm und vom 1. Schützenmeister zu unterzeichnen sind, zu führen. Niederschriften müssen mit dem Schützenmeisteramt bei Unstimmigkeiten abgestimmt werden. Ferner hat er das Mitgliederverzeichnis zu verwalten.
8. Ebenfalls von der Mitgliederversammlung werden im Zusammenhang mit der Wahl des Schützenmeisteramts in nicht geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren ermittelt:
 - a) Der Aufnahmeausschuß
 - b) Der Fähnrich
 - c) Zwei Fahnenbegleiter mit eventueller Vertretung
 - d) Der Geräteverwalter
 - e) Zwei Rechnungsprüfer
 - f) Standaufsichten in genügender Anzahl (mind. 3)

9. Vom Schützenmeisteramt können mit Mehrheitsbeschluss, wenn erforderlich, für die Dauer von 2 Jahren bestellt werden:
 - a) Vereinsübungsleiter
 - b) Jugendübungsleiter
 - c) Stellvertr. Schriftführer
 - d) Stellvertr. Kassier
 - e) Stellvertr. Sportleiter

§ 12 Tagesordnung der einzuberufenden Mitgliederversammlung

(gem. §11 Ziff. 1a der Satzung)

Unverzichtbare Punkte der Tagesordnung sind:

- Verlesen und Genehmigung des letzten Protokolls
- Jahresbericht des Sportleiters
- Jahresbericht der Jugendleitung
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Jahresbericht des 1. Schützenmeisters
- Entlastung des Schützenmeisteramtes
- Neuwahlen – wenn fällig
- Beschlussfassung über die eingereichten Anträge

§ 13 Schützenkleidung

1. Jedes Mitglied hat sich die übliche Schützentracht zuzulegen, für die weiblichen Mitglieder das Schützendirndl und für die männlichen Mitglieder den Schützenanzug.
2. Bei Beerdigungen von Vereinsmitgliedern ist übliche Schützentracht zu tragen

§ 14 Sportliche Veranstaltungen

Der Verein verpflichtet sich, zum Ende des Kalenderjahres eine Vereinsmeisterschaft mit allen möglichen Waffengattungen durchzuführen, für die der Schießstand des Vereins zugelassen ist. Alle Teilnehmer der Meisterschaft sollen mit ihrem Einverständnis an die nächste Ebene weitergemeldet werden zwecks Teilnahme an den weiterführenden Meisterschaften. Alle Termine von Veranstaltungen sportlicher Art werden zum frühest möglichen Zeitpunkt bekannt gegeben.

§ 15 Abzeichen

Der Verein verfügt über ein eigenes Abzeichen, das bei der Aufnahme in den Verein verliehen wird. Das Abzeichen für 15-jährige Mitgliedschaft in „Silber“ und für 25-jährige Mitgliedschaft in „Gold“ wird vom 1. Schützenmeister im Jubiläumsjahr verliehen. Durch Beschluss des Schützenmeisteramts wird für besondere Verdienste das gesonderte Ehrenzeichen in „Gold“ oder „Silber“ verliehen.

Neubiberg, den 01. März 2015